

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 15. Februar 2012

§ 253

A. Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz

B. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

2. Lesung

(Berichte s. § 235, 11.1.2012, S. 301; Zusatzbericht zuhanden zweiter Lesung, Kommission Gesundheit und Soziales, 25.1.2012)

Franz Landolt, Näfels, Kommissionspräsident, erklärt, die Kommission habe sich nach erster Lesung mit den strittigen Punkten erneut auseinander gesetzt und bittet in deren Namen um Zustimmung zu ihren Anträgen. – Die Kommission hielt an der Strategie fest, es sei ein griffiges, einfaches und durchsetzbares Gesetz zu schaffen. Im Bericht nicht wiedergegeben ist ihre Debatte über den Hundekot, da dieses Thema die Gemeindeverordnungen über die Abfallbeseitigung regeln. – Einstimmig hielt sie an einer Vorgabe betreffend Weidezäunen fest (Art. 14), auch wenn die neu vorgeschlagene Formulierung immer noch nicht völlig klar zu sein scheint, hat das Gesetz eine solche zu enthalten. – Bezüglich der Hundehaltung werden nicht die Gemeinden in die Pflicht genommen sondern die Hundehaltenden. Einige Bestimmungen mögen hart erscheinen, doch haben sie im seltenen Bedarfsfall Vollzugsorganen und Kantonstierarzt anwendbare, griffige und wirksame Mittel zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich muss jede Durchsetzungsmassnahme verhältnismässig sein, und ist die Tötung eines Tieres die allerletzte Eingriffsmöglichkeit. Das gilt auch für das Kampfhundeverbot; wird es ausgesprochen, werden diese Hunde bis zu ihrem Tod weiter leben dürfen. – F. Landolt dankt allen an der erneuten Bearbeitung Beteiligten für die Mitarbeit.

Art. 14 Abs. 2; Elektronetze bei Nichtgebrauch entfernen

Fridolin Luchsinger, Schwanden, beantragt namens der BDP-Landratsfraktion Artikel 14 Absatz 2 zu fassen: „Während der Weidesaison sind Elektronetze fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen.“ – Dies entspricht weitgehend dem in erster Lesung Eingebachten. Es macht keinen Sinn, Netze während drei, vier Wochen unter Strom halten zu müssen, ohne dass Tiere dahinter weiden. Das Graswachstum wird ohnehin Ausmähen ihres Platzbedarfs und somit neues Spannen erfordern. Werden die Tiere auf eine neue Weide getrieben, sind die Elektrozaune um die abgeweideten Standorte abzuräumen. Diese klare Regelung erleichtert Vollzug und Kontrolle. – Netze stehen zu lassen ist sinnlos. Sie wachsen ein, nehmen Schaden und haben zu Gunsten guten Stromflusses ausgemäht zu sein, was bei stehenden Netzen unmöglich ist. Dies bestätigt ein Geissenbauer, welcher für die Melkziegen täglich neue Koppeln erstellt. – Der Aufwand für erneutes Aufstellen ist zumutbar.

Kaspar Krieg, Niederurnen, beantragt, Artikel 14 Absatz 2 zu streichen. – Zäune bei Nichtgebrauch unter Strom halten zu müssen ist ökologischer Blödsinn. Während überall Anreizsysteme zum Energiesparen geschaffen werden, darf doch ein Gesetz nicht Energieverschwendung verlangen. – Zudem waren die in erster Lesung vorgebrachten Argumente betreffend Schutz von Kleintieren wie z.B. Igel falsch. Die untersten 20 bis 30 cm der Netze stehen nicht unter Strom, weil sonst das Gras den Strom ableitete. Ziegen und Rehböcke wiederum verfangen sich meist mit den Hörnern, resp. dem Gehörn, und spüren somit den Stromschlag ebenfalls nicht, oder erst zu spät. – Aufwand und Ertrag stehen in einem unangemessenen Verhältnis, und es darf nichts ins Gesetz geschrieben werden, das dem Gebot des haushälterischen Umgangs mit Energie widerspricht.

Abstimmungen

- In der Eventualabstimmung erhält der Antrag Luchsinger gegenüber dem Kommissionsantrag die Mehrheit.
- In der Hauptabstimmung unterliegt der Streichungsantrag Krieg dem Antrag Luchsinger. – Artikel 14 Absatz 2 lautet: „Während der Weidesaison sind Elektonetze fachmännisch zu unterhalten und bei Nichtgebrauch zu entfernen.“

Art. 31 Abs. 1 Bst. b; Hunde namentlich an Kantons-/Hauptstrassen an der Leine zu führen

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, beantragt, in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe *b* den ergänzenden Minderheitsantrag der landrätlichen Kommission zu übernehmen: „(Hunde müssen an der Leine geführt werden:) *b.* an verkehrsreichen Strassen, *namentlich Kantons- und Hauptstrassen.*“ – Der Redner war ausserorts am Überfahren eines Hundes beteiligt und schlägt deshalb diese Präzisierung vor. Autofahrer sollen sich auf Hauptstrassen immer, auch nachts sowie inner- und ausserorts, darauf verlassen können, dass ihnen kein Hund ins Auto rennt. Der Anlass zu seinem Antrag hätte sich viel schlimmer auswirken können, wenn der entgegenkommende Lenker erschrocken auf welche Seite auch immer ausgewichen wäre oder vor einem nachfolgenden abrupt gebremst hätte. – Die vorgeschlagene Formulierung schafft auch Klarheit betreffend Versicherungszuständigkeit und Bestrafung. In einem solchen Fall wäre die Pflichtverletzung geklärt; es hätte sie der Hundehalter verletzt und nicht der Fahrzeuglenker.

Abstimmung: Der Antrag Forrer ist angenommen. – Buchstabe *b* von Artikel 31 Absatz 1 lautet: „an verkehrsreichen Strassen, namentlich Kantons- und Hauptstrassen“.

Schlussabstimmung: Das Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz sowie die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen werden der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Zustimmung vorgelegt.